

120. 1. Im Verfahren gegen den Anstifter ist der Angestiftete als Zeuge uneidlich zu vernehmen.

2. Begünstigung durch den zum Verteidiger gewählten Rechtsanwalt; Selbstbegünstigung des Anwalts; Begünstigung durch

**Unterlassen (Verschweigen); Widerstreit verschiedener Berufspflichten des Anwalts; Irrtum des Anwalts über die Tragweite seiner Berufspflichten.**

V. Straffenat. Urf. v. 14. Dezember 1936 g. B. u. a. 5 D 846/36.

I. Landgericht Gera.

Aus den Gründen:

1. Der Beschwerdeführer B. hat es in einem Strafverfahren, das gegen ihn wegen Kuppelci schwebte, unternommen, die Zeugin N. zu einem Meineide zu verleiten, und sie in Tateinheit damit angestiftet, ihn zu begünstigen (vgl. hierzu RGSt. Bd. 60 S. 346). Im Verfahren gegen den Anstifter ist der Angestiftete nach dem § 60 Nr. 3 StPD. als Zeuge uneidlich zu vernehmen, weil er an der Tat, die den Gegenstand der Untersuchung bildet, in strafbarer Weise beteiligt ist (vgl. über den Begriff der „Beteiligung“ i. S. des § 60 Nr. 3 StPD. das Urteil RGSt. Bd. 57 S. 186). Die Vereidigung der Zeugin N. war daher unterjagt.

2. Sachlichrechtliche Bedenken bestehen, soweit der Beschwerdeführer Rechtsanwält T. wegen Begünstigung B.s gemäß § 257 StGB. verurteilt worden ist.

T. war in dem Verfahren, das gegen B. wegen Kuppelci schwebte, als Verteidiger tätig. In diesem Verfahren wurde die N., die schon vorher polizeilich und gerichtlich eingehend vernommen worden war und den B. erheblich belastet hatte, nochmals — und zwar diesmal gemäß dem § 223 StPD. — als Zeugin gerichtlich vernommen. Wider besseres Wissen widerrief sie sofort ihre früheren belastenden Angaben und gab zur Erklärung ihres Widerrufs an, sie habe bisher aus Rache falsch ausgesagt. Auf den Vorhalt des Richters, ob etwa von dritter Seite auf sie eingewirkt worden sei, stellte T. sogleich die Gegenfrage, ob die Frage des Richters ein Vorwurf gegen ihn — den Verteidiger — sein solle. Der Richter verneinte das. Nunmehr bekundete die Zeugin, es sei niemand in der Sache an sie herantreten. Auch diese Aussage der N. war offensichtlich falsch.

Mit seiner Gegenfrage verfolgte T. den Zweck, seinem Auftraggeber B., von dessen Schuld er bereits überzeugt war, Beistand zu leisten, um ihn vor Strafe zu schützen. Die Beistandsleistung war auch geeignet, diesen Erfolg herbeizuführen. Die Gegenfrage hat

die Zeugin in ihrer unwahren Aussage noch bestärkt; sie hat verhindert, daß die Zeugin „durch den Vorhalt des Richters zur Wahrheit hätte angehalten werden können“. Hierdurch hat T. „den B. geschützt“.

Er kann aber — was bisher noch nicht geprüft worden ist — mit seiner Gegenfrage zugleich beabsichtigt haben, sich selbst vor der Gefahr zu bewahren, wegen Unternehmens der Verleitung zum Meineid, wegen Begünstigung B.s und wegen Anstiftung der N. zur Begünstigung B.s strafrechtlich verfolgt zu werden. Die Selbstbegünstigung ist straffrei, und zwar auch dann, wenn gleichzeitig noch ein anderer vor Strafe geschützt werden soll (RGEt. Bd. 60 S. 102, Bd. 63 S. 375) und wenn der Begünstiger zu Unrecht die Besorgnis hegt, er könne selber strafrechtlich belangt werden (RGEt. Bd. 60 S. 103).

Soweit die Begünstigung in einem (nach Ansicht des LG. pflichtwidrigen) Unterlassen T.s gefunden worden ist, bleibt — abgesehen von dem Gesichtspunkte der Selbstbegünstigung — noch folgendes zu erwägen.

Wenn sich T. durch seine Gegenfrage, also durch sein Tun, strafbar gemacht hatte, so war sein späteres Unterlassen, sofern es überhaupt pflichtwidrig war, nur eine straflose That. Durch seine Gegenfrage hatte er die Zeugin in ihrer unwahren Aussage bestärkt und hatte verhindert, daß sie der Richter „zur Wahrheit hätte anhalten können“. Diese unrichtige Aussage, die in der Niederschrift des ersuchten Gerichtes wiedergegeben war, wertete er in der ersten Schöffengerichtsverhandlung, in der nur die Niederschrift verlesen wurde, durch sein Schweigen lediglich aus. Es kann dahingestellt bleiben, ob sich die Rechtslage in der zweiten Schöffengerichtsverhandlung, in der die Zeugin nochmals vernommen wurde, hätte ändern können, wenn die Zeugin nicht sofort die Wahrheit gesagt hätte. Sie hat sogleich die Wahrheit bekundet, so daß T. in dieser Verhandlung gar nicht mehr in die Lage kam, eine falsche Aussage und einen Meineid der Zeugin verhüten zu müssen. Er brauchte auch dem Gericht von der Tatsache, daß die N. bei ihrer Vernehmung durch den ersuchten Richter die Unwahrheit gesagt hatte, keinesfalls sofort bei Beginn der Sitzung, sondern höchstens nur rechtzeitig Renntnis zu geben.

Als Rechtsanwalt, also als „Diener am Recht“, hatte er zwar,

wie das LG. zutreffend ausführt, der Gerechtigkeit und der Wahrheit zu dienen. (Vgl. die Nrn. 1, 6, 52 der Richtlinien der Reichsrechtsanwaltskammer v. 2. Juli 1934 für die Ausübung des Anwaltsberufes und RGSt. Bd. 70 S. 84.) Seine Berufspflichten zwangen ihn aber nicht, sich selbst dem Gericht gegenüber ungefragt einer Handlung zu bezichtigen, die zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen ihn wegen Verbrechens und Vergehens nach den §§ 159, 257, 48, 73 StGB. führen konnte.

Neben seiner Pflicht, der Gerechtigkeit und der Wahrheit zu dienen, hatte er als Rechtsanwalt seine Schweigepflicht zu erfüllen; insoweit wird auf die Nrn. 25 und 52 der schon erwähnten Richtlinien verwiesen. Diese Pflicht erstreckt sich auf alles, was der Anwalt in Ausübung und bei Gelegenheit seiner Berufstätigkeit erfahren hat, sofern er nach den Umständen annehmen muß, daß die Geheimhaltung im Interesse des Auftraggebers geboten ist. Von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit kann der Anwalt zwar befreit werden (§ 53 Abs. 2 StPO.); das ist aber hier nicht geschehen. Da der Auftraggeber B. nicht verpflichtet war, dem Gericht zu offenbaren, daß er sich gegenüber der Zeugin N. eines Unternehmens der Verleitung zum Meineide schuldig gemacht habe, so hatte auch sein Anwalt T. insoweit die Schweigepflicht zu beachten. Die Pflicht zur Verschwiegenheit ging hier der Pflicht vor, der Gerechtigkeit und der Wahrheit zu dienen. Der Fall liegt anders als der, der dem Urteil RGSt. Bd. 70 S. 82 zugrunde gelegen hat.

Weiter hatte T. seinem Auftraggeber B. gegenüber die Treupflicht zu wahren (vgl. die Nrn. 26 und 52 der Richtlinien). Er durfte seinen Auftraggeber also nicht „denunzieren“.

Es ist nicht ersichtlich, wie er die Tatsachen, die verschwiegen zu haben ihm zum Vorwurf gemacht wird, hätte angeben können, ohne seinen Auftraggeber und sich selbst der Gefahr auszusetzen, wegen Unternehmens der Verleitung zum Meineide strafrechtlich verfolgt zu werden.

Das LG. scheint angenommen zu haben, er habe aus Fahrlässigkeit über den Umfang seiner Berufspflichten geirrt. Dann würde es, wenn der äußere Tatbestand der Begünstigung gegeben wäre, jedenfalls an dem inneren Tatbestande des Vergehens fehlen. Nach dem Vorpruch zu den Richtlinien kann sich zwar kein Anwalt auf Unkenntnis des Estandesrechtes berufen. Das gilt aber nicht im

Strafverfahren. Strafrechtlich konnte L. über die Tragweite seiner Berufspflichten gemäß dem § 59 StGB. irren. (Vgl. RGEt. Bd. 70 S. 82, 84, 85.)

Im ehrengerichtlichen Verfahren wird Gelegenheit sein, die Frage zu prüfen, ob nicht L. die Verteidigung R. spätestens hätte niederlegen müssen, als die R. von dem ersuchten Richter vernommen wurde.